

RS OGH 1990/9/26 2Ob598/90, 2Ob117/00w, 1Ob174/03z, 2Ob305/04y, 6Ob178/06d, 6Ob79/10a, 7Ob257/10k, 5

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.09.1990

Norm

Haager Minderjährigenschutzabk Art2

Haager Minderjährigenschutzabk Art3

Rechtssatz

Ein Eingriff in ein Gewaltverhältnis, das in dem Staat, dem der Minderjährige angehört (hier: Deutschland) kraft Gesetzes besteht, ist in dem Ausmaß zulässig, in welchem das Heimatrecht selbst Eingriffe in das gesetzliche Gewaltverhältnis zulässt (Einräumung eines Besuchsrechtes durch ein österreichisches Gericht zulässig, wenn ein persönlicher Umgang des nichtehelichen Kindes mit dem Vater dem Wohle des Kindes dient.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 598/90

Entscheidungstext OGH 26.09.1990 2 Ob 598/90

- 2 Ob 117/00w

Entscheidungstext OGH 17.05.2000 2 Ob 117/00w

nur: Ein Eingriff in ein Gewaltverhältnis, das in dem Staat, dem der Minderjährige angehört (hier: Deutschland) kraft Gesetzes besteht, ist in dem Ausmaß zulässig, in welchem das Heimatrecht selbst Eingriffe in das gesetzliche Gewaltverhältnis zulässt. (T1) Beisatz: Hier: § 1626a Abs 2 BGB, elterliche Sorge der Mutter; Zulässigkeit und Umfang des Eingriffes ist nach § 1666 BGB zu beurteilen. (T2)

- 1 Ob 174/03z

Entscheidungstext OGH 01.08.2003 1 Ob 174/03z

Auch; Beisatz: Der Aufenthaltsstaat darf eine Schutzmaßnahme nur anordnen, wenn der Heimatstaat dieselbe Angelegenheit entweder nicht durch ein gesetzliches Gewaltverhältnis geregelt hat oder den Eingriff in ein solches Gewaltverhältnis selbst gestattet. Ist der Aufenthaltsstaat danach für die Anordnung einer Schutzmaßnahme kompetent, so sind die Voraussetzungen, der Inhalt und die Wirkungen der Übertragung der Obsorge gemäß Art2 MSA nach österreichischem Recht zu beurteilen. (T3); Beisatz: Hier: §§ 72 und 91 des ungarischen Gesetzes über die Ehe, die Familie und die Vormundschaft und §145 ABGB. (T4)

- 2 Ob 305/04y

Entscheidungstext OGH 20.01.2005 2 Ob 305/04y

Auch; Beisatz: Hier: Bestehendes Gewaltverhältnis durch Sorgerechtentscheidung chinesischer Gerichte gegeben. (T5)

- 6 Ob 178/06d

Entscheidungstext OGH 12.10.2006 6 Ob 178/06d

Auch; nur: Ein Eingriff in ein Gewaltverhältnis, das in dem Staat, dem der Minderjährige angehört kraft Gesetzes besteht, ist in dem Ausmaß zulässig, in welchem das Heimatrecht selbst Eingriffe in das gesetzliche Gewaltverhältnis zuläßt. (T6); Beisatz: Hier: Übertragung der Ausübung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil nach französischem Recht. (T7)

- 6 Ob 79/10a

Entscheidungstext OGH 19.05.2010 6 Ob 79/10a

Vgl auch; Beisatz: Ob ein Gewaltverhältnis besteht, ist nach den Sachnormen des Heimatrechts zu beurteilen. (T8)

- 7 Ob 257/10k

Entscheidungstext OGH 09.03.2011 7 Ob 257/10k

Auch; Beisatz: Zulässigkeit und Umfang des Eingriffs in ein Gewaltverhältnis sind nicht nach österreichischem, sondern nach dem Heimatrecht des Kindes zu beurteilen. (T9)

- 5 Ob 84/11f

Entscheidungstext OGH 07.07.2011 5 Ob 84/11f

Auch; Beis wie T9

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0074276

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at